

Joseph Ratzingers Beitrag zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

von Peter Neuner

Schon in der ersten Audienz nach seinem Amtsantritt hat Papst Benedikt XVI. die christlichen Kirchen und Gemeinschaften zum ökumenischen Dialog aufgerufen. Er sprach vom „unumkehrbaren Engagement“ der katholischen Kirche für die Einheit der Kirche und stellte fest, es seien „Mut, Milde, Festigkeit und Hoffnung gefordert, um das Ziel zu erreichen“¹. Diese Aussage hat bei den christlichen Kirchen lebhaftere Erwartungen geweckt. Insbesondere die orthodoxen Kirchen zeigten sich erfreut über die Wahl Kardinal Ratzingers zum Papst. Selbst die russisch-orthodoxe Kirche, die sich in den vergangenen Jahren gegenüber den Kirchen des Westens, insbesondere gegenüber der römisch-katholischen Kirche, kritisch verhalten hatte, bekundete ihre Hoffnung auf „Zeichen guten Willens“, die beweisen, dass „die Katholiken nicht Gegner oder Konkurrenten, sondern offen für die Zusammenarbeit sind“².

Eher verhalten wurden aber auch Stimmen vernehmbar, die befürchteten, Ökumene könnte sich unter dem neuen Papst so sehr auf das Verhältnis zu den orthodoxen Kirchen konzentrieren, dass dadurch neue Differenzen zu den Kirchen der Reformation aufbrechen. Als Präfekt der Glaubenskongregation hatte Kardinal Ratzinger verschiedentlich zwischen den Kirchen der Orthodoxie, die als „Schwesterkirchen“ anerkannt wurden, und den Gemeinschaften des Westens unterschieden, denen das Kirche-Sein „im eigentlichen Sinne“ abgesprochen wurde. Als Kriterium war dabei immer wieder die Amtsfrage, insbesondere das Bischofsamt in historischer Sukzession, angeführt worden. Wird die Ökumene – so die zurückhaltend formulierte Sorge – auf der Basis eines konservativen Amtsverständnisses und der Ablehnung der Frauenordination aufbauen und damit neue Gräben zu den Kirchen der Reformation aufreißen?

Erwartungen und sinnvolle Hoffnungen müssen sich auf bisherige Erfahrungen stützen, nur die Erinnerung eröffnet Zukunft. In diesem Beitrag soll sich die Erinnerung auf die Rolle konzentrieren, die Kardinal Ratzinger beim Zustandekommen der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ einnahm. Der evangelische Landesbischof Friedrich hat festgestellt, dass ohne die Mitwirkung Ratzingers dieser ökumenische Durchbruch nicht zustande gekommen wäre. Dieser Aussage soll hier nachgegangen werden.

¹ Nach KNA 26.04.2005.

² Nach KNA Auslandsdienst 26.04.2005.

I. Die Lehrverwerfungstudie und ihre Methodik

Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung (GER) hat eine lange und verwirrende Vorgeschichte. Beim ersten Besuch von Papst Johannes Paul II. in Deutschland 1980 formulierten die Repräsentanten der evangelischen Kirche konkrete Wünsche für das Zusammenleben der christlichen Kirchen. Landesbischof Eduard Lohse, damals Ratsvorsitzender der EKD, nannte als Themenfelder, in denen Fortschritte erzielt werden sollten, Eucharistiegemeinschaft, ökumenische Gottesdienste an Sonntagen sowie Probleme der konfessionsverschiedenen Ehe³. Der Papstbesuch war natürlich nicht geeignet, diese Wünsche gleichsam im Schnellverfahren zu erfüllen. So wurde eine Kommission eingesetzt, die sich mit diesen Fragen befassen sollte. Diese Gemeinsame Ökumenische Kommission (GÖK) war hoch angesiedelt, ihr gehörten ausschließlich Bischöfe der beteiligten Kirchen an. Vorsitzende waren Landesbischof Eduard Lohse auf evangelischer und der Münchner Kardinal Ratzinger auf katholischer Seite. Doch nun stellte sich die Frage, welche Aufgabe die Kommission erfüllen, wie sie die angesprochenen Probleme angehen sollte. Es wird berichtet, dass die beiden Vorsitzenden in einem Kamingespräch übereinkamen, man solle nicht, wie weithin in ökumenischen Papieren geschehen, in den klärungsbedürftigen Fragen Konsens- oder Konvergenztexte zu erstellen suchen, sondern untersuchen, ob die gegenseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner treffen und damit die Kirchen noch voneinander trennen müssen.

Damit war eine gewichtige methodische Entscheidung gefallen, die sich bereits in Leuenberg bewährt hatte: Die (reformatorischen) Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft hatten kein neues, gemeinsames Bekenntnis entwickelt, sondern auf der Basis eines gemeinsamen Grundverständnisses in der Botschaft des Evangeliums und in der Spendung der Sakramente erklärt, dass die gegenseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts die Kirchen heute nicht mehr treffen. In der Anwendung des *satis est* in der Confessio Augustana (CA) VII wurde dies als hinreichend für die wahre Kirche erkannt; mehr darf für Kirche und ihre Einheit nicht gefordert werden. Weil dieses Grundverständnis gemeinsam ausgesagt werden konnte und weil man feststellte, dass es die verbleibenden Differenzen in der Einzelgestaltung nicht in Frage stelle, konnten die Kirchen der Reformation „volle Kirchengemeinschaft“ aufnehmen, obwohl sie ihre jeweilige konfessionelle Identität wahrten, ihre Bekenntnisse nicht geändert und auch die Verwerfungssätze, die diese enthalten, nicht zurückgenommen haben. In den Verwerfungen ist zu unterscheiden zwischen der positiven Lehraussage und der Verurteilung dessen, der diese ablehnt. Wenn eine Lehrverwerfung den ökumenischen Partner nicht (mehr) trifft und als Verurteilung gleichsam ins Leere geht, steht sie einer Kirchengemeinschaft nicht im Wege. Auf der Basis dieser Argumentation hatten die Kirchen der Reformation Anfang der 70er Jahre eine „versöhnte Verschiedenheit“ anerkennen und Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft aufnehmen können.

Diese Methodik sollte nun also auch in der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen katholischer Kirche und evangelischen Kirchen angewendet werden, indem man das anstrebte, was seither als „differenzierter Konsens“ bezeichnet wird. Auf der Grundlage ei-

³ Siehe hierzu P. Neuner, *Ökumenische Theologie*, Darmstadt 1997, 171ff.

nes sehr knapp umrissenen Konsenses im Zentrum der Problemstellung wird dabei untersucht, ob die bleibenden Differenzen in den jeweils konfessionell unterschiedlichen Ausgestaltungen den Grundkonsens in Frage stellen oder ob sie im Rahmen der gemeinsamen Grundaussage gegenseitig tolerabel seien. Man wollte also nicht einen umfassenden Konsens- oder Konvergenztext erstellen, was in den angesprochenen Fragen wohl kaum Erfolg gehabt hätte. Es wurde ein wesentlich bescheideneres Ziel angestrebt: zu untersuchen, ob die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts noch treffen, und das mit kirchentrennender Kraft.

Dabei war natürlich nicht intendiert, gleichsam ein Leuenberg II zu schreiben und volle Kirchengemeinschaft zwischen den evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche herzustellen. Das wäre illusionär gewesen. Insbesondere das *satis est* in CA VII war für die katholische Theologie nicht einfachhin akzeptabel. Dennoch war die Entscheidung, die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts zwischen den Reformatoren und den Altgläubigen daraufhin zu überprüfen, ob sie den ökumenischen Partner von heute (noch) treffen, konsequenzenreich. Sie impliziert eine Methodik, die keineswegs unschuldig ist.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass man die Lehrverurteilungen ernst genommen hat. Keine der beteiligten Kirchen hat demnach das Recht, ihre bekennnismäßigen Lehraussagen einfachhin als gegenstandslos und überholt abzutun oder sie stillschweigend als historische Relikte dem Vergessen anheim zu geben. Die angesprochenen Verwerfungen sind Bestandteil des Bekenntnisses bzw. des Dogmas; sie gehören zur Lehrverpflichtung, die jeder Amtsträger bei seiner Ordination übernimmt, und das bis heute. Gerade deshalb müssen sie überwunden werden, denn sie können nicht mit Kirchengemeinschaft zusammengehen, so als gingen uns diese alten Texte nichts mehr an, als könnten wir sie getrost auf sich beruhen lassen und sie unverändert, weil unbeachtet beibehalten. Man wollte also nicht das Bekenntnis in Frage stellen oder ein neues Bekenntnis zu formulieren suchen, sondern hat in den Lehrverwerfungen zwischen Affirmation und Verurteilung unterschieden. Wenn die Verwerfungen nicht oder nicht mehr treffen, kann ihr positiver Gehalt festgehalten werden, ohne dass aus ihm eine Verurteilung der anderen Konfession abgeleitet werden müsste.

Die Untersuchung, ob die Lehrverwerfungen (noch) treffen, impliziert auch ein Bild von der Einheit der Kirche. Wenn die Trennung nicht mehr aus unabweisbaren Glaubensgründen festgehalten werden muss, ist sie illegitim und damit hinfällig. Wir müssen und können die Einheit nicht machen, sondern sie ist Geschenk, sie ist mit dem Kirche-Sein der Kirche mitgegeben. Insofern Kirche ist, ist sie eins. Und wenn wir nicht aus unabweislichen Glaubensgründen gezwungen sind, die kirchliche Gemeinschaft aufzukündigen, besteht Einheit. Folglich kann es für die Kirchengemeinschaft genügen, dass wir uns nicht mit letztem Ernst absprechen müssen, Kirche Jesu Christi zu sein⁴. Differenzen zwischen den (Orts-) Kirchen hat es immer gegeben. Wenn sie sich aber deswegen nicht

⁴ Dieses Einheitsmodell bestimmt den Vorschlag von H. Fries; K. Rahner, *Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit*. Erweiterte Sonderausgabe (QD 100), Freiburg i.Br. – Basel – Wien 1985. In der Sonderausgabe setzt sich H. Fries eingehend mit den Kritiken dieses Vorschlags auseinander, auch mit der Kritik von Kardinal Ratzinger. Es ist festzuhalten, dass Kardinal Ratzinger in persönlicher Kontaktnahme mit Heinrich Fries die scharfe Form seiner Kritik nicht aufrechterhalten hat.

gegenseitig rechtes Kirche-Sein absprechen müssen, besteht Gemeinschaft zwischen ihnen.

Diese in Leuenberg fruchtbar gewordene Methode sollte nun also auch im Gespräch zwischen den evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche angewandt werden. Dass damit auch die genannten Implikationen gelten würden, hatte Kardinal Ratzinger angedeutet mit seiner Umschreibung der ökumenischen Zielvorstellung, dass die Kirchen Kirchen bleiben und eine Kirche werden sollten. Dieser Gedanke wurde besonders deutlich in seinem häufig zitierten Satz: „nicht die Einheit bedarf der Rechtfertigung, sondern die Trennung“, und dies „in jedem einzelnen Fall“⁵.

Die Frage, ob die Lehrverurteilungen treffen, ist für die katholische Form der Anathemata, wie sie vor allem durch das Konzil von Trient als Antwort auf die Reformation formuliert wurden, besonders fruchtbar. Denn das Konzil hat in der Formulierung „*Si quis dixerit ... anathema sit*“ nirgendwo Personen, sondern immer abstrakte Positionen verurteilt. Nirgendwo wurde in Trient behauptet, dass die verurteilte Aussage tatsächlich die Lehre der Reformatoren sei. Trient hat sich bewusst dagegen entschieden, Personen zu verurteilen, denn dazu, so die Argumentation im Konzil, müssten die inkriminierten Theologen ihre Überzeugungen vor dem Konzil darlegen und verteidigen können. Das war nicht möglich, und folglich hat Trient irrige Sätze verurteilt, ohne sie Personen zuzuschreiben. Wenn nun aber niemand das Zurückgewiesene behauptet, bleiben die Anathemata ohne ekklesiale Konsequenzen, ohne dass sie ihren positiven Lehrgehalt verlieren würden oder gar abgeschafft werden müssten⁶. Bei Lehrverurteilungen in der Form von Anathemata kann problemlos zwischen der Lehraussage und der damit verbundenen Verurteilung unterschieden werden.

Es ist also zunächst festzuhalten, dass die Aufgabenstellung, die Kardinal Ratzinger und Landesbischof Lohse für die GÖK wählten, bereits weitreichende inhaltliche Aussagen in sich barg, die den weiteren Verlauf der Arbeit prägen und bestimmen sollten.

II. Die Lehrverwerfungsstudie und ihre Rezeption

Mit der Durchführung der projektierten Studie wurde der „Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ beauftragt, dem Joseph Ratzinger selbst angehört hatte. Man untersuchte unter der wissenschaftlichen Leitung von W. Pannenberg und K. Lehmann, später von Th. Schneider in fünfjähriger akribischer Arbeit die einzelnen Lehrverwerfungen des 16. Jahrhunderts⁷. Dabei musste Pionierarbeit geleistet werden. Es

⁵ J. Ratzinger, Theologische Prinzipienlehre, Bausteine zur Fundamentaltheologie, München 1982, 211, 213. Dass eine Vielfalt kirchlicher Verwirklichung legitim ist und auch Differenzen im dogmatischen Verständnis die Einheit nicht notwendigerweise behindern, machte Kardinal Ratzinger in der Aussage klar, bei einer Einigung mit der Orthodoxie müsste diese nicht die Entwicklung des Primats im zweiten Jahrtausend bis zum I. Vatikanischen Konzil übernehmen. Es würde für eine Kircheneinigung genügen, wenn sie diese Entwicklung nicht als ketzerisch und dem Evangelium widerstreitend ablehnt (ebd., 209).

⁶ Vgl. hierzu P. Neuner, Anathemas, in: Dictionary of the Ecumenical Movement, Hg. v. N. Lossky u.a., Genf – Grand Rapids 1991, 17f.

⁷ K. Lehmann; W. Pannenberg (Hg.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. I, Freiburg i.Br. – Göttingen 1986 (abgek. LV).

galt zu erforschen, welche Verwerfungen überhaupt bestehen und wogegen sie sich richten. Häufig waren es einzelne Sätze oder Formulierungen der Reformatoren, die die Anathemata des Konzils von Trient herausgefordert hatten. Thematisch gruppieren sie sich um die Lehre von der Rechtfertigung, von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt.

Was war das Ergebnis dieser Arbeit? Die manchmal vorgetragene Vorstellung, man habe sich im 16. Jahrhundert lediglich missverstanden und aneinander vorbeigeredet, erwies sich in den Untersuchungen als nicht haltbar. Sicher gab es Missverständnisse, vielfach bedingt durch unterschiedliche Sprachgestalt oder Denkstruktur. Sie können die Kirchentrennung sicher nicht legitimieren. Daneben gab es Verwerfungen von Extrempositionen, die im Spätmittelalter und in der Reformationszeit als Schulmeinungen vertreten oder kirchenamtlich toleriert wurden, aber schon damals nicht die offizielle Lehre darstellten und heute keine Rolle mehr spielen. Unklarheiten in der Lehre oder Fehlentwicklungen in der Praxis wurden Anlass zu Kontroversen und Verurteilungen. So entzündete sich manche reformatorische Kritik an Vorstellungen und Verhaltensweisen, die bereits im Konzil von Trient ebenfalls dem Verdikt verfielen. Soweit derartige Einseitigkeiten inzwischen bereinigt wurden, können darauf basierende Verwerfungen heute die Kirchen nicht mehr trennen. An manchen Punkten, so musste man aber auch feststellen, hat man sich dagegen sehr wohl verstanden und die gegnerische Lehrmeinung genau getroffen. Dabei ist jedoch zu klären, welche Qualität diese Verwerfungen haben, ob sie auch heute noch die Last tragen können, die gegenseitigen Exkommunikationen unabdingbar zu machen. Angesichts der Lehrentwicklung, die beide Kirchen durchlaufen haben, kann sich das Gewicht einer Verurteilung sehr wohl geändert haben⁸.

In mehrjähriger Arbeit wurden diese Untersuchungen in intensiven Detailstudien durchgeführt. Dabei kam der Arbeitskreis fast einstimmig zu der Überzeugung, dass in all den Lehrverwerfungen des 16. Jahrhunderts „die heutige Lehre nicht mehr von dem Irrtum bestimmt wird, den die frühere Verwerfung abwehren wollte“ (LV, 15). Die GÖK, in der Kardinal Wetter an Stelle des in der Zwischenzeit nach Rom berufenen Kardinals Ratzinger den katholischen Vorsitz übernommen hatte, machte sich dieses Urteil zu eigen. Sie übergab den Text den Leitungen beider Kirchen mit der Bitte, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jh. den jetzigen Partner nicht treffen ... Polemische und nicht zutreffende Ausdrücke gegen den anderen und seine Lehre müssen zurückgenommen und künftig vermieden werden. Die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften und die lehramtlichen Aussagen der römisch-katholischen Kirche im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen.“ (LV, 195)

Dieser Antrag löste insbesondere unter evangelischen Theologen eine lebhafte Diskussion aus, verschiedentlich war offensichtlich der Eindruck entstanden, durch diese Studie

⁸ Ein Beispiel hierfür ist das Anathem, mit dem die Kritik am Verbot feierlicher Trauungen zu den Bußzeiten des Kirchenjahres belegt wird (DH 1811). Hier hat sich trotz des Anathems die katholische Praxis erheblich geändert, und ein Verstoß gegen dieses nicht zurückgenommene Anathem wird nirgendwo als bedeutsam empfunden. Dies zeigt, dass keineswegs alles, was in Trient mit dem Anathem belegt wurde, als von dogmatischer Qualität angesehen werden muss. Es gibt auch ein ekklesiales Vergessen, ebenso wie es neue Dogmenentwicklung geben kann.

werde die reformatorische Identität in Frage gestellt⁹. Wesentlich differenzierter fiel das Urteil der offiziell eingesetzten Kommissionen aus, die die amtliche Urteilsbildung der evangelischen Kirchen vorbereiten sollten. Im Mai 1990 legte der Facharbeitskreis *Faith and Order und Catholica-Fragen* in der ehemaligen DDR seine Stellungnahme vor, jene des Gemeinsamen Ausschusses der VELKD und des deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes wurde am 13. September 1991 veröffentlicht, das Gutachten der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission am 29. September 1991¹⁰.

Auf der Basis dieser Stellungnahmen fassten im Herbst 1994 die Generalsynode der VELKD und die Arnoldshainer Vollkonferenz¹¹ gleichlautende Beschlüsse zu der Studie. Sie stellten darin fest, dass sie der Bitte, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jh. den Partner nicht mehr treffen“, nur teilweise entsprechen könnten. Es gibt nach ihrer Überzeugung Verurteilungen, die auch heute noch treffen und eine Einigung noch nicht erkennen lassen¹². Doch in der Lehre von der Rechtfertigung und in der Sakramentenlehre werden die noch bestehenden Differenzen als nicht mehr kirchentrennend bezeichnet. Die noch bleibenden Differenzen verlangen weitere Lehrgespräche, aber die noch offenen Probleme zwingen nicht mehr, sich gegenseitig den rechten Glauben abzusprechen. Es ist den evangelischen Kirchen in ihren zuständigen Gremien also gelungen, trotz der vielen Einwände, die vorgebracht worden waren, den *magnus consensus* zu finden, der nach CA I Grundlage bekennnismäßigen Redens ist. Die evangelischen Kirchen haben sich damit – auch ohne zentrales Lehramt – als fähig erwiesen, in Glaubensfragen zu einer verbindlichen Äußerung zu kommen.

Katholischerseits stellte sich zunächst die Frage, wer die Antwort auf den Antrag der GÖK zu geben habe. Der Auftrag zur Lehrverwerfungsstudie war vom Rat der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz ausgegangen, damit war nun zunächst die Bischofskonferenz angesprochen, die jedoch nicht ohne Rücksprache mit Rom entscheiden konnte. Der *Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen* ließ ein ausführliches Gutachten erstellen¹³, auf dessen Basis die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 1994 ihre Stel-

⁹ J. Baur: Einig in Sachen Rechtfertigung?, Tübingen 1989; D. Lange (Hrsg.), Überholte Verurteilungen?, Göttingen 1991; dazu: O.H. Pesch: U. Kühn, Rechtfertigung im Disput, Tübingen 1991. Verschiedentlich wurde die Studie von einem Anspruch her kritisiert, den sie selbst gar nicht erhoben hatte, nämlich inwieweit sie tatsächlich einen Konsens darstelle. Hinter einem Konsens blieb das Ganze natürlich zurück, aber ein solcher war auch von vornherein nicht intendiert.

¹⁰ Die drei Stellungnahmen sind veröffentlicht: Lehrverurteilungen im Gespräch, Göttingen 1993. Alle diese Dokumente sind verhältnismäßig ausführlich, der Text der VELKD umfasst rund 100 Druckseiten. Am positivsten ist das Gutachten aus der ehemaligen DDR; es ist das kürzeste, weil es zustimmt und am wenigsten Wenn und Aber bringt, während in den umfangreichen Einzelausführungen der beiden anderen Stellungnahmen die kritischen Anmerkungen einen sehr breiten Raum einnehmen. Viele der Aussagen sind konditional: Wenn die katholische Kirche die hier vorgetragene Interpretation anerkennt, sind die Verwerfungen hinfällig. Eine Antwort auf diese Stellungnahmen hat der Ökumenische Arbeitskreis veröffentlicht in: W. Pannenberg: Th. Schneider (Hrsg.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. IV, Freiburg i.Br. – Göttingen 1994.

¹¹ In der Arnoldshainer Konferenz sind die reformierten und die unierten Kirchen der EKD zusammengeschlossen.

¹² Der Text ist veröffentlicht in: ÖR 44 (1995) 99–102. Diese noch bleibenden Differenzen werden vielleicht sogar deutlicher betont, als dies angesichts der Diskussion noch nötig gewesen wäre.

¹³ Der Text ist zwar nicht geheim, aber auch nicht zur Veröffentlichung freigegeben und darum nicht zitierbar.

lungnahme formulierte. Sie nahm damit „ihr Recht und ihren Auftrag in Anspruch, gegebenenfalls eine wirklich erreichte Einheit im Glaubensbekenntnis festzustellen“¹⁴. Inhaltlich stimmte sie den Ergebnissen der Lehrverwerfungsstudie und der Bitte der GÖK weitgehend zu. In Übereinstimmung mit dem römischen Gutachten wurde bestätigt, dass die Verwerfungen im Rahmen der Rechtfertigungslehre und der allgemeinen Sakramentenlehre nicht mehr treffen. In der Lehre von der Eucharistie, für die der römische Text ebenfalls einen Grundkonsens konstatiert hatte, sowie in der Frage des Amts und der weiteren Sakramente blieb das Urteil etwas zurückhaltender, jedoch konnten nach Überzeugung der Bischöfe auch hier „mehrere traditionelle Verständnisschwierigkeiten ausgeräumt und gemeinsame Grundpositionen aufgezeigt werden“ (22). Die Übereinstimmungen im Verständnis der Rechtfertigung und in der Sakramentenlehre werden durch die Bischofskonferenz also bestätigt¹⁵. In Anklang an die Formulierung, die bei der Aufhebung des Banns zwischen Rom und Konstantinopel verwendet worden war, drückten die Bischöfe die Hoffnung aus, dass die Lehrverurteilungen das künftige Verhältnis zwischen den Kirchen nicht mehr belasten mögen und dass „die mit der geschichtlichen Erinnerung daran verbundenen Hindernisse einer engeren Gemeinschaft der Kirchen der Vergessenheit anheimgegeben würden“ (22).

III. Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Ein Leuenberg II zwischen katholischer Kirche und evangelischen Kirchen ist die Lehrverwerfungsstudie natürlich nicht geworden, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft war nie als unmittelbar zu erreichendes Ziel angestrebt. Dennoch stellte die Lehrverwerfungsstudie einen entscheidenden Schritt auf dem Weg der Ökumene dar, nicht zuletzt deshalb, weil sie vor allem in ihrem Teil über die Rechtfertigung auf einen breiten internationalen Konsens traf. 1985 war in den USA das Dokument „Justification by Faith“ veröffentlicht worden, 1993 erschien eine Erklärung der *Evangelical Lutheran Church of America*, die u.a. auf der Basis der deutschen Lehrverwerfungsstudie feststellen wollte, dass die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts die heutige katholische Kirche nicht treffen und die den Lutherischen Weltbund einlud, sich diesem Vorhaben anzuschließen. Selbst wenn die Rechtfertigungslehre in der Öffentlichkeit nie das gleiche Interesse wie Abendmahlsgemeinschaft und Amt gefunden hat, war sie innertheologisch schon früh in das ökumenische Gespräch gekommen. Das kann angesichts der Tatsache, dass sich an dieser Thematik im 16. Jahrhundert die Wege getrennt hatten und die Rechtfertigungslehre nach luther-

¹⁴ Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 52, 21.06.1994, 5.

¹⁵ Dies hat allerdings im katholischen Raum nicht das gleiche Gewicht wie in der evangelischen Kirche, denn nach katholischer Überzeugung sind auch Probleme der Ekklesiologie, insbesondere des kirchlichen Amts, für die Einheit der christlichen Kirchen unverzichtbar, das „*satis est*“ von CA VII, wonach Übereinstimmung in der Botschaft von der Rechtfertigung und in der Spendung der Sakramente die Einheit der Kirche konstituiert, ist hier nicht rezipierbar. Insofern hat die erzielte Gemeinschaft für beide Seiten nicht die gleichen Konsequenzen. Doch um so dringlicher sind die Katholiken aufgerufen, darüber nachzudenken, wo nun tatsächlich die Punkte liegen, die auch jetzt noch die Kirchentrennung unabdingbar machen, bzw. die Konsequenzen zu ziehen, wenn diese sich als nicht mehr begründbar und damit als illegitim herausstellen sollte.

rischem Verständnis den *articulus stantis et cadentis ecclesiae* bildet, der das Kriterium für eine dem Evangelium gemäße Verkündigung und Praxis darstellt, nicht verwundern. Meilensteine¹⁶ in diesen Untersuchungen waren die Arbeiten von Joseph Lortz zur Reformationgeschichte¹⁷, von Hans Urs v. Balthasar¹⁸ und von Hans Küng über die Rechtfertigungslehre bei Karl Barth¹⁹, von Otto Hermann Pesch über die kategoriale Geprägtheit und damit Relativität der betreffenden Aussagen bei Thomas von Aquin und bei Luther²⁰, von Ulrich Kühn²¹ über die katholische Diskussion um Natur und Gnade, und von Vinzenz Pfnür über das Rechtfertigungsdekret des Konzils von Trient²². Bereits 1967 war die Thematik auch in die kirchenamtliche ökumenische Arbeit auf Kommissionsebene aufgenommen worden. Der „Malta-Bericht“ der gemeinsamen Kommission des Lutherischen Weltbundes und des römischen Einheitssekretariats unter dem Titel „Das Evangelium und die Kirche“ formulierte 1972 eine „weitgehende Übereinstimmung im Verständnis der Rechtfertigungslehre“²³. Das Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses (1980) und das Luther-Jahr 1983 bestärkten diese Erkenntnis. Dieser Konsens wurde im Gespräch zwischen beiden Kirchen auf Weltebene in dem Dokument „Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre“²⁴ weiter ausgeführt und präzisiert.

Angesichts dieser breiten theologischen Grundlegung und einer internationalen Übereinstimmung in der Frage der Rechtfertigung entschloss man sich im Päpstlichen Einheitsrat und im Lutherischen Weltbund, das in der LV-Studie geschürte Paket aufzulösen und eine kirchenamtliche Rezeption im – vermeintlich – einfachsten Themenkreis zu versuchen, in der Lehre von der Rechtfertigung. Weil sich die genannten Dokumente und noch mehr die wissenschaftlichen Studien einer unmittelbaren Rezeption entzogen, entschied man sich, nun „Bilanz zu ziehen und die Fülle des vorliegenden Materials in einem kurzen Dokument zusammenzufassen und den Kirchen zur formellen Rezeption vorzulegen“²⁵. Es sollte also kein neues Dialogdokument erstellt werden, sondern es ging

¹⁶ Die Verortung dieses Konsenses in der Rechtfertigungslehre innerhalb eines breiten Stroms katholischer und evangelischer Theologie seit den dreißiger Jahren ist zentrales Thema der Darlegungen von K. Lehmann vor der Deutschen Bischofskonferenz: *K. Lehmann, Einig im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft?* (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 19). Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998, 9f.

¹⁷ *J. Lortz, Die Reformation in Deutschland*, 2 Bde, Freiburg i.Br. 1939/1940.

¹⁸ *H.U. von Balthasar, K. Barth, Darstellung und Deutung seiner Theologie*, Köln 1951.

¹⁹ *H. Küng, Rechtfertigung, Die Lehre Karl Barths und eine katholische Besinnung*, Einsiedeln 1957.

²⁰ *O.H. Pesch, Theologie der Rechtfertigung bei Martin Luther und Thomas von Aquin*, Mainz 1967, 2. Aufl. 1985.

²¹ *U. Kühn, Natur und Gnade, Untersuchungen zur deutschen katholischen Theologie der Gegenwart*, Berlin 1961.

²² *V. Pfnür, Einig in der Rechtfertigungslehre? Die Rechtfertigungslehre der Confessio Augustana (1530) und die Stellungnahme der katholischen Kontroverstheologie zwischen 1530 und 1535*, Wiesbaden 1970.

²³ *Dokumente wachsender Übereinstimmung (DwÜ)*, Bd. I, Hg. von H. Meyer; H.J. Urban; L. Vischer, Paderborn – Frankfurt a.M. 1983, 255.

²⁴ Paderborn – Frankfurt a.M. 1994.

²⁵ *L. Ullrich*, der diese Arbeit in wesentlichen Teilen leistete: *Praxis und Prinzipien einer ökumenischen Hermeneutik, Dargestellt an der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“*, in: B. Stubenrauch (Hg.), *Dem Ursprung Zukunft geben, Glaubenserkenntnis in ökumenischer Verantwortung*, FS W. Beinert, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 1998, 185–224; 193.

allein darum, die vorliegenden Ergebnisse zu bündeln und sie so aufzubereiten, dass eine kirchenamtliche Annahme und damit eine Überwindung der überkommenen Verwerfungen möglich würde. Darum wurden die genannten Dokumente als Quellen in diesen Text mit aufgenommen. Die dabei entstandene „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER) wurde in mehreren Entwürfen den Kirchen zur Stellungnahme vorgelegt. Im Verlauf dieses Prozesses hat auch der Päpstliche Einheitsrat in enger Abstimmung mit der Glaubenskongregation und damit mit Kardinal Ratzinger Wünsche und Auflagen formuliert, die dann jeweils in die Beratungen eingingen. Im Januar 1997 wurde in Würzburg der endgültige Text erstellt und den Kirchen mit der Bitte um Rezeption übergeben²⁶.

IV. Ein dornenreicher Weg der Rezeption

In der Gemeinsamen Erklärung wird nach einer kurzen biblischen Besinnung (1. Teil) und der Darlegung der überkommenen ökumenischen Problematik (2. Teil) das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung umrissen: „Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen ... Allein durch Christus werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen“ (Nr. 15f.) (3. Teil). Diese Aussage wird als „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ bezeichnet (Nr. 40). Im 4. Teil werden von dieser gemeinsamen Grundaussage her die kontroversen Fragen beleuchtet, an denen sich die überkommenen Lehrverwerfungen festgemacht hatten: Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung, Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung, Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade, das Sündersein des Gerechtfertigten, Gesetz und Evangelium, Heilsgewissheit und die guten Werke des Gerechtfertigten. Dabei wird das jeweilige Grundanliegen gemeinsam formuliert und anschließend dargelegt, dass die differierenden konfessionellen Aussagen zur jeweiligen Problematik das gemeinsame Grundverständnis nicht in Frage stellen und insofern einander nicht grundsätzlich ausschließen.

Folglich lautet die im fünften Teil formulierte Bedeutung des erreichten Konsenses: „Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische Entfaltung des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin und heben den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder auf“ (Nr. 40). „Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche“ (Nr. 41). Die Aussage der GER lautet also: Die bleibenden Differenzen sind akzeptabel, sie zerstören nicht die Gemeinsamkeit in der Grundüberzeugung, sie legitimieren keine Kirchentrennung mehr.

²⁶ DwÜ III, S. 419–437. Zur Entstehungsgeschichte und zur Rezeption habe ich wertvolle Hinweise erhalten von Prof. Joachim Track und insbesondere von Frau Dr. Kleinschwärzer-Meister. Ihnen sei dafür herzlich gedankt.

Diese Erklärung wurde den kirchlichen Stellen vorgelegt mit der Bitte um Rezeption. Doch nun formierte sich in Deutschland massiver Widerstand²⁷. Fast 160 evangelische Theologen, das ist rund ein Drittel der evangelischen Theologenschaft im deutschen Sprachraum, unterschrieb eine massiv ablehnende Stellungnahme zur GER. Vor allem drei Argumente wurden angeführt. In Nummer 18 der GER heißt es, die Rechtfertigungslehre sei „ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will“. Diese Aussage hielten die Kritiker für unzureichend. Die Rechtfertigungslehre sei nach lutherischem Verständnis nicht nur *ein* Kriterium, sondern das *einzig*e, der Punkt, mit dem Kirche und christliche Botschaft stehen oder fallen. Wenn sie nicht als dieses anerkannt werde, sei der protestantische Ansatz preisgegeben. Die Verteidiger des Textes waren dagegen überzeugt, die Formulierung „ein unverzichtbares Kriterium“ besage nicht, die Rechtfertigungslehre stünde „neben gleichberechtigten anderen Kriterien, sie hat nicht nur eine besondere, sondern eine unverzichtbare Funktion. Das heißt: Es ist nicht ins Belieben gestellt, ob man sie anwendet oder nicht; sie ist als Kriterium immer und in jedem Fall anzuwenden“²⁸. Die offene Formulierung „ein Kriterium“ wurde gewählt, weil „nicht alle theologischen Fragen allein mit Hilfe dieses Kriteriums entschieden werden können“²⁹. Die Aussage der GER sei damit durchaus hinreichend, um die lutherische Lehre getreu auszusagen³⁰.

Ein zweiter Punkt war der Vorwurf gegenüber der GER, sie bleibe zu offen, ließe unterschiedliche Interpretationen zu und sei damit in der Gefahr, das reformatorische Erbe zu verraten. Hier ist festzuhalten, dass sich die GER bemüht hat, unterschiedliche Konzeptionen miteinander zu versöhnen. Man hat Formulierungen gesucht, die die Zuspitzungen des 16. Jahrhunderts vermieden haben, und sie sind zweifellos weniger eindeutig als die höchst präzisen Verurteilungen der Reformationszeit. Es ist zu fragen: Ist der jeweilige konfessionelle Standpunkt erst dann angemessen vertreten, wenn genau die polemische Spitzenformulierung wiederholt wird, die zum Zweck der Verurteilung geprägt wurde und die die Kirchen in der GER überwinden wollten? Dass man die Sache auch anders und neu sagen kann, und angesichts der polemischen Zuspitzung der überkommenen Formulierung auch neu und anders sagen muss, spielte in dieser Kritik kaum eine Rolle.

Ein dritter Punkt war der Vorwurf, die GER bleibe auf Seiten Roms konsequenzlos: weder in der Anerkennung der lutherischen Kirchen als Kirchen und ihrer Ämter noch in

²⁷ An dieser Diskussion beteiligten sich fast nur evangelische Theologen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass in der Lehre von der Rechtfertigung der Punkt berührt ist, der nach evangelischem Verständnis in zentraler Weise die konfessionelle Identität bestimmt. Wahrscheinlich würde eine ähnlich kontroverse Diskussion im katholischen Raum ausgelöst, wenn die Frage nach dem Amt oder auch nach dem Papsttum vor einer ökumenischen Entscheidung stünde.

²⁸ So *W. Kasper*, der sich noch vor seiner Übernahme der Verantwortung im Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen an dieser Auseinandersetzung beteiligte: In allem Christus bekennen, in: KNA 12.08.1997.

²⁹ *W. Kasper*, ebd., mit Verweis auf die Lehre von der Realpräsenz, die apostolische Sukzession, die Frauenordination.

³⁰ Die Aussage, dass „Katholiken sich von mehreren Kriterien in Pflicht genommen sehen“ (Nr.18), bleibt allerdings problematisch, wie *D. Sattler* zeigt: „... die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren ...“. Zur neueren Diskussion um die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre, in: *Catholica* 52 (1998) 95–114.

der Gemeinschaft im Abendmahl werde irgendein Fortschritt sichtbar. Dies widerlege die These vom Grundkonsens, denn ein Konsens im entscheidenden Kriterium könne nicht ohne Folgen bleiben. Dem wurde entgegeng gehalten, dass GER selbst formuliere, der „Konsens in der Rechtfertigungslehre muß sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren“ (Nr. 43). Nun müssten vornehmlich die Lehre von der Kirche, ihrer Autorität, von Amt und Sakramenten und die Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik angesprochen werden.

Trotz dieser massiven Bedenken haben sich die evangelischen Kirchen dazu durchgerungen, die GER zu ratifizieren. In den Synoden der Landeskirchen, in denen die Beschlüsse fielen, setzten sich die Befürworter der GER weitestgehend durch. Die Kirchenleitungen haben sich mit großem Engagement dafür eingesetzt, dass die GER als Meilenstein der ökumenischen Annäherung rezipiert werden konnte. Daraufhin hat am 16. Juni 1998 der Lutherische Weltbund den *magnus consensus* erklärt, der ein bekennnisthaftes Sprechen möglich macht, und offiziell für die zustimmenden Mitgliedskirchen die GER angenommen und festgestellt, dass die lutherischen Verwerfungen den katholischen Partner nicht treffen. Dieses Verfahren war bei der Ratstagung des Lutherischen Weltbundes 1993/94 beschlossen worden. Es gründet auf dem Artikel in der Verfassung des LWB, dass dieser für seine Mitgliedskirchen entscheiden kann, wenn sie ihn dazu ausdrücklich bevollmächtigen. Der Lutherische Weltbund konnte hier also für die lutherischen Kirchen sprechen.

Und nochmals schien der Prozess zu scheitern³¹. Denn wenige Tage nach dieser Erklärung des LWB wurde die offizielle Antwort des päpstlichen Einheitsrates veröffentlicht³², in der es eingangs heißt: „Die Feststellung, ‚dass es einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre‘ gibt, ist richtig“. Doch dann wurden, weithin parallel zu den Stellungnahmen der evangelischen Kritiker, weitere Präzisierungen verlangt, und dies in fast all den Punkten, die die GER als nicht mehr kirchentrennend bezeichnet hatte. Die Erklärung stellte fest, „daß man noch nicht von einem so weitgehenden Konsens sprechen könnte, der jede Differenz ... im Verständnis der Rechtfertigung ausräumen würde“. Die bleibenden Differenzen würden „einer Verständigung in allen Grundwahrheiten zwischen der katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund noch entgegenstehen“. Folglich hat man nicht erklärt, dass die Verwerfungen nicht mehr treffen. Zudem wurde „die Frage der tatsächlichen Autorität eines solchen synodalen Prozesses“ aufgeworfen, wie ihn der Lutherische Weltbund in seiner Erklärung des *magnus consensus* in Anspruch genommen hatte.

Allgemein wurde dieses Schreiben als Rückzieher und als kaum verdeckte Ablehnung des vom Päpstlichen Rat selbst mitverantworteten und -erstellten Textes verstanden. Die evangelischen Kirchen, insbesondere alle Verantwortlichen, die für die Annahme der GER gekämpft hatten, mussten dies als eine grobe Brüstierung verstehen. Der Evangelische Bund sprach von einem „ökumenischen Fehlschlag erster Ordnung“, das prognostizierte Scheitern erschien als „ökumenisches Desaster“, nun stünde für lange Jahre eine

³¹ Siehe hierzu P. Neuner, Mißklänge im ökumenischen Dialog. Zur neuen Diskussion über die Rechtfertigungslehre, in: Stimmen der Zeit 216 (1998) 651–662.

³² Dokumentiert in: Einig im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft? (s. Anm. 16), 67–72.

„ökumenische Eiszeit“ bevor. In großer Zurückhaltung erklärte Ishmael Noko als Generalsekretär des LWB, die lutherische Aussage, dass die Verurteilungen der Reformationszeit die katholische Lehre heute nicht mehr treffen, würde durch die römische Antwort nicht in Frage gestellt. Zudem wurde nicht bestritten, dass es angesichts evangelischer Kritik und mancher Vorbehalte in den offiziellen Erklärungen der lutherischen Synoden für Rom nicht einfach war, ohne Wenn und Aber zuzustimmen. Allgemein bestand der Eindruck, die römische Antwort sei nur durch eine Kontroverse zwischen dem römischen Einheitsrat und der ihm übergeordneten Glaubenskongregation verstehbar. Und auch der Buhmann war schnell ausgemacht: Kardinal Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation sei für die römische Kehrtwendung und die daraus folgende ökumenische Katastrophe verantwortlich.

Und dann kam doch alles ganz anders. Es wird berichtet, dass sich Papst Johannes Paul II. persönlich einschaltete und die Weichen dafür stellte, dass die GER zu einem guten Abschluss kam. In einem Leserbrief an die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. Juli 1998 differenzierte Kardinal Ratzinger zwischen der vatikanischen *Erklärung* und der Forderung nach *Präzisierungen*. Beide seien von unterschiedlichem Stellenwert. Die *Erklärung* konstatiere ganz eindeutig einen Konsens, die Forderung nach weiteren *Präzisierungen* stelle diesen nicht in Frage; sie bedeute lediglich, dass auch nach einer kirchenamtlichen Unterschrift „der Dialog weitergehen muß“, gerade weil die verbleibenden Differenzen nicht mehr kirchentrennend seien. Die Behauptung, dass die vatikanische Note auf eine Abstimmungsspanne zwischen Einheitsrat und Glaubenskongregation zurückzuführen sei, wies der Kardinal entschieden zurück. Die Interpretation, das Schreiben stelle eine Ablehnung der Gemeinsamen Erklärung dar, führte er auf „eine völlig einseitige Lektüre dieses Textes“ zurück. Ein lückenloser und umfassender Konsens sei nie angestrebt gewesen, und er sei für eine Einigung der Kirchen auch nicht nötig. Zusammenfassend machte Kardinal Ratzinger seine Position noch einmal deutlich: „Ich habe mich seit meiner Freisinger Lehrtätigkeit um diesen Konsens bemüht und darf für mich in Anspruch nehmen, daß ich die Frage nach der Gültigkeit der alten Lehrverurteilungen und die Suche nach ihrer Überwindung wesentlich mit auf den Weg gebracht habe. Ich müßte mich selbst bestreiten, wenn ich nun plötzlich das Gegenteil wollte“. In ähnlicher Weise argumentierte auch Kardinal Cassidy in einem Brief an Ishmael Noko, in dem er ebenfalls zwischen Erklärung und Präzisierung unterschied und davon sprach, dass nun die Unterzeichnung ohne weitere Verzögerung stattfinden solle. Dieser Brief fand, trotz seines offiziellen Charakters, wesentlich weniger Beachtung als der Leserbrief Kardinal Ratzingers³³.

Jedenfalls war nun die Initiative weithin bei Kardinal Ratzinger. An ihn wandte sich der emeritierte lutherische Landesbischof von Bayern, Johannes Hanselmann, der noch aus den gemeinsamen Münchner Jahren ein gutes Verhältnis zu ihm hatte. Er regte ein Gespräch im kleinen Kreis an, bei dem die Irritationen überwunden und das weitere Vorgehen erörtert werden sollten. Dieses „Regensburger Gespräch“ fand am 3. November 1998 im Hause Ratzingers in Pentling bei Regensburg statt, Teilnehmer waren neben Kardinal Ratzinger und Landesbischof Hanselmann der Schüler Ratzingers und Ökume-

³³ Dokumentiert ebd., 75–79.

niker Heinz Schütte und Joachim Track, Mitglied des Exekutiv Ausschusses des LWB. Joachim Track urteilt in seinem Bericht, es sei „auf katholischer Seite dem ökumenischen Willen des Papstes und dem Engagement von Kardinal Ratzinger sowie der Bereitschaft von Kardinal Cassidy, diesen Weg voll zu unterstützen, zu verdanken“³⁴, dass die GER nicht gescheitert ist.

In Regensburg wurde ein erstes Arbeitspapier entworfen, das dann in mehreren Abstimmungsgesprächen modifiziert wurde und letztlich zu der „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung“ (GOF) und zum „Annex“ führte, die vom Lutherischen Weltbund und von den vatikanischen Dikasterien akzeptiert wurden, sodass die Unterzeichnung am 31. Oktober 1999 möglich wurde. Der „Annex“ gibt im Hinblick auf die geforderten Präzisierungen eine Interpretation der GER und stellt fest, dass die Verwerfungen in diesen Fragen tatsächlich nicht mehr treffen, die GOF zitiert die entscheidenden Passagen der GER und spricht vom Grundkonsens. hält fest, dass die offenen Fragen gemeinsam geklärt werden sollen und bezeichnet „Einheit in Verschiedenheit“ als das Ziel „voller Kirchengemeinschaft“. Die Unterschrift unter die GOF, die die GER bestätigt, ist der erste Fall, wo trennende Lehrdifferenzen zwischen den Kirchen überwunden werden konnten. Ohne das Engagement von Kardinal Ratzinger wäre dies nicht möglich geworden.

Diese Unterschrift besiegelte nicht die Einheit der beiden Kirchen. Es ist gelungen, die Lehrverwerfungen hinsichtlich der Rechtfertigungslehre zu überwinden. Hinsichtlich der Sakramentenlehre und besonders der Amtsproblematik, einschließlich der Lehre vom Papstamt, gibt es eine derartige Übereinkunft auf offizieller Ebene noch nicht. Und die Komplikationen bei der Unterzeichnung der GER lassen erahnen, dass der weitere Weg in diesen Themenbereichen nicht einfach sein wird. Aber dennoch ist mehr erreicht als nur die Einigung in einer Detailfrage oder, wie auch gesagt wurde, in einer inzwischen längst irrelevant gewordenen Kontroverse des 16. Jahrhunderts. Denn die Rechtfertigungslehre ist nun einmal Kriterium für die rechte christliche Botschaft, mit ihr stehen und fallen die Kirche und ihre Verkündigung. Das ist auch in der GER im Wort vom „unverzichtbaren Kriterium“ anerkannt. Wenn diese Aussage ernst genommen wird, dann gilt es nun, diese Einigung auf die noch kontroversen und in der GER selbst genannten Fragestellungen anzuwenden: auf die Probleme von Glaube und Ethik, Glaube und Weltverantwortung, auf die Ämterfrage und die Sakramentenlehre. Sollten Konsequenzen in diesen Themenbereichen ausbleiben und die Kirchen weiterhin so handeln und sprechen, als wäre nichts geschehen, würde das die Kritiker im Nachhinein bestätigen. Insofern wurde mit dieser Übereinkunft doch ein Durchbruch geschafft.

Das hat auch der damalige Präfekt der Glaubenskongregation unmittelbar nach der Unterzeichnung der GER bestätigt. Während in der Öffentlichkeit die Auseinandersetzung um den Text der Glaubenskongregation „Dominus Iesus“ und seine schroffen Formulierungen zur Ökumene³⁵ dominierte, hat Kardinal Ratzinger gefordert, dass nun neu und gemeinsam in den Kirchen darüber nachgedacht werde müsse, was Rechtfertigung be-

³⁴ J. Track, in: EPD.Dokumentation 26/1999, 16.

³⁵ Trotz aller inzwischen erfolgten Interpretationen dieser Aussagen bleibt doch die Frage offen, ob es der nötigen ökumenischen Sensibilität entsprach, in der Frage nach dem Kirche-Sein die engstmögliche Interpretation der Aussagen des II. Vatikanums vorzunehmen und sie in so schroffen Worten zu formulieren.

deute, nachdem im allgemeinen Bewusstsein auch der Kirchen für einen Zorn Gottes und für die Macht der Sünde kaum noch ein Platz zu sein scheint. Die Kirchen selbst müssten die Botschaft vom Kreuz neu verstehen lernen, sie müssten sich bemühen, sie heute wiederum als Evangelium von der Freiheit eines Christenmenschen vernehmbar zu machen. Gerade der Blick auf jene christlichen Traditionen, die die Botschaft vom Heil in einer anderen Terminologie buchstabieren – angeführt wird hier die orthodoxe Theologie – könne helfen, ein isoliert juridisches Verständnis zu überwinden. Zu der Kontroverse um ein oder mehrere Kriterien gab der Kardinal zu verstehen, dass er mit dieser Formulierung nie ganz zufrieden gewesen sei. Vielmehr gelte es, wie schon die katholische Stellungnahme formuliert hatte, „die Botschaft von der Rechtfertigung organisch in das Grundkriterium der ‚regula fidei‘ einzubeziehen“³⁶. Damit ist deutlich gemacht, wie es auch im Annex heißt: „die Rechtfertigungslehre ist Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens. Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen“ (433). Jedenfalls werden nicht, wie es der katholischen Seite in den Kontroversen verschiedentlich unterstellt worden war, zusätzliche gleichwertige Kriterien für den rechten Glauben aufgestellt.

Sechs Jahre nach der Unterzeichnung der GER und ein halbes Jahr nach der Wahl von Kardinal Ratzinger zum Papst kann man feststellen, dass die theologische Bemühung um die Lehre von der Rechtfertigung weithin den Leitlinien folgt, die der damalige Präfekt der Glaubenskongregation vorgab. Hinsichtlich der Diskussion in Deutschland sei verwiesen auf das gemeinsame Symposium des evangelisch-theologischen und des katholisch-theologischen Fakultätentags zur Gegenwartsbedeutung der Rechtfertigungslehre, das anlässlich der 500-Jahr-Feier der Universität Wittenberg im Herbst 2002 in der Lutherstadt unter dem Gesamthema „Im Licht der Gnade Gottes“ stattgefunden hat³⁷. Der Deutsche Ökumenische Studienausschuss (DÖSTA) hat eine Studie zur multilateralen Relevanz der Rechtfertigungslehre erarbeitet, in der gerade die Beiträge jener christlichen Theologien bedacht werden, die nicht in die Erklärung zur Rechtfertigungslehre einbezogen waren und die geeignet sind, die Soteriologie zu bereichern. Auf Weltebene geht die Arbeit zwischen Lutherischem Weltbund und Päpstlichem Rat weiter, sie konzentriert sich auf das Amtsverständnis und erörtert dazu die Frage der Apostolizität der Kirche³⁸. Man muss nicht Prophet sein, um vorherzusagen, dass Fortschritte in diesen Themenbereichen nicht ohne Kontroversen errungen werden können. Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, dass Papst Benedikt XVI. dann, wenn die Widerstände übermächtig zu werden drohen, ebenso sein Wissen und seine Autorität einbringen und Schritte auf dem Weg zur Einigung der Christenheit ermöglichen wird, wie er als Präfekt der Glaubenskongregation gewichtige Impulse für die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre gesetzt hat.

³⁶ J. Ratzinger, *Wie weit trägt der Konsens über die Rechtfertigungslehre?*, in: *IKaZ* 29 (2000) 424–437: 433.

³⁷ W. Härle; P. Neuner (Hg.), *Im Licht der Gnade Gottes. Zur Gegenwartsbedeutung der Rechtfertigungsbotschaft*, Münster 2003; vgl. dazu den Bericht von E.-A. Scharffenorth; F. Domaschke, in: *ÖR* 52 (2003) 93–95.

³⁸ B. Farrell, *Der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen im Jahre 2002*, in: *Catholica* 57 (2003) 83–106: 94.